Landratsamt Reutlingen
- Kreisjugendamt -
Frau Vogel
Bismarckstr. 16 / Gebäude D
72764 Reutlingen

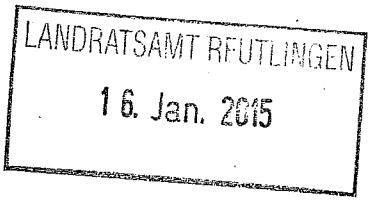

Reutlingen, den 07.01.15

Antrag auf Trägerschaft der freien Jugendhilfe

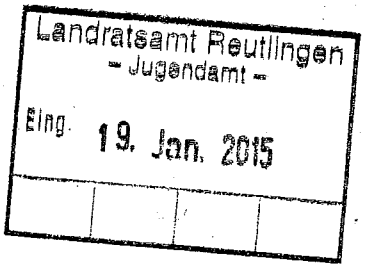

Sehr geehrte Frau Vogel,

mit diesem Schreiben beantragt der Verein der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen e.V., Mahdachstr. 80, 72770 Reutlingen-Ohmenhausen, Tel. 07121/139553 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Der Verein ist vertreten durch

1. Vorstand, Frau Sandra Huber, Mahdachstr. 80, 72770 Reutlingen, geb. 22.05.71, Sachbearbeiterin
2. Vorstand, Frau Barbara Strobel, Bruno-Matzke-Str. 17, 72770 Reutlingen, geb. 12.10.76, Sachbearbeiterin

Der Verein der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen e. V. (im Folgenden Förderverein genannt) hat zum Zeitpunkt der Antragstellung 158 Mitglieder.
Er wurde im Januar 1992 gegründet.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag, der unabhängig von der gewählten Betreuungsform zu zahlen ist, beträgt 15,00 €.

Gemäß seiner Satzung unterstützt der FöV die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit Schule und Elternhaus. Dabei soll das Gefühl der

Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern und Freunden der Schule gefördert werden. Der Verein will durch seine Aktivitäten dazu beitragen, die Möglichkeiten der Schule noch zu erweitern. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit den Gremien der Schule zusammen.

Der FöV bietet verschiedene Betreuungsangebote:

1. die Frühzeitbetreuung von 7:30 – 8:00 Uhr
   Hier können die Kinder in geschütztem Rahmen die Zeit vor Schulbeginn verbringen.
2. die Kernzeitbetreuung von 11:45 – 13:30 Uhr
   Hier entspannen die Schüler und Schülerinnen im freien oder auch angeleitetem Spiel und nehmen – wenn gewünscht – ein Mittagessen ein.
3. seit 2012 die Ganztagesbetreuung von 11:45 – 16:00 Uhr

Die Waldschule Ohmenhausen ist seit dem Schuljahr 2012/ 2013 eine teilgebundene Ganztagesschule mit Mensabetrieb. Der FöV hat mit Einführung dieser Schulform die Ganztagesbetreuung inhaltlich maßgeblich gestaltet und ist verantwortlicher Träger des Betreuungsangebots und der Mensa.

Beim Mensabetrieb haben es sich unsere Mitarbeiterinnen zur Aufgabe gemacht, nicht nur einen reibungslosen Ablauf innerhalb der Küche und an der Theke bei der Essensausgabe zu gewährleisten, sondern den Kindern sowohl das Gefühl der Geborgenheit als auch klare Strukturen zu vermitteln. Das bedeutet, dass man

- Zuhörer ist,
- Streitigkeiten beilegt,
- erzieherische Maßnahmen beim unorthodoxen Umgang mit dem Essen ergreift
- und oft auch noch beim Schneiden des Essens hilft.

Im Mittagsband unterstützt der FöV die Schule zu 50% in der Hausaufgabenbetreuung. Ziel ist hierbei, die schulische Leistungsfähigkeit der Schüler und Schülerinnen zu fördern und Chancengleicheit in der Bildung herzustellen.

Dazu kommen Betreuungsangebote in den Bereichen Spiel, Bewegung, Kreativität und Wissen. Diese vom FöV angebotenen sogenannten Ateliers (Kochen, Experimentieren, Kunst, Wald&Wiese, Spiel&Spaß) dienen der Steigerung von Konzentrationsfähigkeit und sozialer Kompetenz ebenso wie der freien Entfaltung des kindlichen Geistes.

Diese Ateliers werden kostenlos angeboten.

Seit Bestehen des FöV gibt es ein verlässliches Angebot zur Betreuung an drei Tagen vor der Einschulung der neuen Erstklässler. Die Kinder werden hier im Vorfeld mit den Räumlichkeiten und den Lehrkräften der Schule bekannt und vertraut gemacht, um den Übergang vom Kindergarten in die Schule so einfach und problemlos wie möglich zu gestalten.

Außerdem bietet der FöV den Schülern und Schülerinnen der Waldschule 1x wöchentlich ein gesundes Pausenfrühstück an und unterstützt somit die Bemühungen von Schule und Elternhäusern, in den Kindern ein Bewusstsein für gesunde und ausgewogene Ernährung zu schaffen.

Seit dem Frühjahr 2013 gibt es an der Waldschule Ohmenhausen Schulsozialarbeit. Nach den Bedingungen des „Reutlinger Modells" ist der FöV verantwortlicher Träger der Schulsozialarbeit und beschäftigt seit März 2013 eine Fachkraft, die mit umfangreichen Angeboten für die Schüler und Schülerinnen an der Waldschule tätig ist. Die Schulsozialarbeit ist ein Angebot für alle Schüler und Schülerinnen der Waldschule und ihre Familien. Sie richtet sich an alle, die direkt oder indirekt in das Schulleben eingebunden sind oder davon berührt werden. Schwerpunkte der Arbeit der Schulsozialarbeit sind die Beratung und Einzelfallhilfe, die sozialpädagogische Gruppenarbeit, die Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrerkollegium sowie die Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen der Jugendhilfe.

Der FöV unterstütz den Schulalltag durch tatkräftige Hilfe sowie finanzielle Zuwendungen z.B. bei Schulfesten, schulischen und außerschulischen Sportveranstaltungen u.v.m.

Bedürftige Schüler und Schülerinnen unterstützt der FöV auf Antrag bei der Finanzierung von Schullandheimaufenthalt/ Klassenfahrten, Wandertagen, Theaterbesuchen etc.

Zudem wird die Einrichtung und Pflege der schuleigenen Homepage finanziell unterstützt.

Bei Rückfragen steht Ihnen unter Tel. 07121/411414 oder mail barbara-strobel@gmx.net Frau Strobel gerne zur Verfügung.

In der Hoffnung auf einen positiven Bescheid verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

S. Huber

Sandra Huber
1. Vorstand

B. Strobel

Barbara Strobel
2. Vorstand

Anlagen:

- aktuelle Satzung
- aktuelle Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit des Vereins
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe
- Auszug aus dem Vereinsregister
- schriftliche Erklärung, wie der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII und die Umsetzung des §72a SGB VIII sichergestellt wird

Nachgereicht werden:

- Geschäftsordnung
- Flyer

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen e.V.

Stand 2013

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein soll das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern und Freunden der Schule stärken und fördern.

2. Der Verein will durch seine Aktivitäten dazu beitragen, die Möglichkeiten der Schule noch zu erweitern.

3. Der Verein fördert die Wald- und Dorfschule Ohmenhausen als Stätte der Bildung und Erziehung.

4. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit den Gremien der Schule zusammen.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen e.V.

Stand 2013

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Gesamtvorstands.
   Der Gesamtvorstand teilt den Beschluss dem neuen Mitglied unter Übersendung der Satzung mit.
   Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
   - Tod
   - Eine dem Vorstand im sinne des § 26 BGB spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorgelegte schriftliche Austrittserklärung,
   - Ausschluss, der vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu fassen ist. Ausschießungsgründe sind:
     - grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins
     - Nichtbezahlung des Beitrags.

   Auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

4. Bei austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge bestehen.

§ 4
Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
   - der Gesamtvorstand und
   - die Mitgliederversammlung

2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
   Nach Vorstandsbeschluss können Aufwendungen im Rahmen der Vorstandstätigkeit erstattet werden (Fahrtkosten, Reisekosten, Telefonkosten)
   oder
   eine Ehrenamtspauschale nach aktuell gültigem Recht.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen e.V.

Stand 2013

§ 5
Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
   - dem ersten Vorsitzenden,
   - dem zweiten Vorsitzenden,
   - dem Kassenwart,
   - dem Schriftführer und
   - 3 Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
   Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 300,00 € und mehr der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 € müssen im Gesamtvorstand einstimmig beschlossen werden. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erreichen, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

3. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
   - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
   - Einberufung der Mitgliederversammlung.
   - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
   - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
   - Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung

4. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl des neuen Gesamtvorstandes weiter. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; in diesem Falle muss eine außerordentliche Mitglieder-

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen e.V.

Stand 2013

versammlung zu diesem Thema einberufen werden, wenn ein Mitglied des Gesamtvorstandes dies verlangt. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet.

7. Zu den Gesamtvorstandssitzungen werden der Schulleiter, der Elternbeiratsvorsitzende und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen. Soweit sie nicht dem Gesamtvorstand angehören, haben sie nur beratende Stimme.

8. Gesamtvorstandssitzungen finden grundsätzlich vereinsöffentlich statt. Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu behandeln.

9 Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 6
Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
   - Entlastung des Gesamtvorstandes.
   - Wahl und Abberufung des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Schriftführers und der Beisitzer.
   - Wahl und Abberufung von 2 Kassenprüfern.
   - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung – mindesten zwei Wochen vor dem angegebenen Termin – durch den Vorsitzenden einzuberufen.
   Weitere Mitgliederversammlungen können vom Gesamtvorstand einberufen werden. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen e.V.

Stand 2013

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer betracht. Eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für Satzungsänderungen.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist Es soll folgende Feststellungen erhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei einer Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

5. Ergänzungen und weitere Beratungspunkte zur Tagesordnung können von einzelnen Mitgliedern schriftlich – spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung – beim Gesamtvorstand beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§7
Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, er muss ohne Aufforderung bis zum 01.03. bezahlt sein. Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden zusätzlichen Betrag zu spenden.

2. Höhe, Schwerpunkt und Zweckmäßigkeit der Verwendung der Einnahmen in dieser Sitzung werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen.

§ 8
Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungsbelegung des Vereins zu prüfen. Die letzte Prüfung hat innerhalb von drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Waldschule Ohmenhausen e.V.

Stand 2013

§ 9
Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der (erschienenen) Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu Unterstützung von Vorhaben der Waldschule Ohmenhausen verwendet werden.

3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Reutlingen 07.01.2015

Sandra Huber B. Stibal